

Hallenordnung

1. Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die 3-Feld-Sporthalle Großröhrsdorf, Melanchthonstraße 21

2. Nutzungsrecht

- 2.1 Die Sporthalle wird vorrangig für den Schulsport des Ferdinand-Sauerbruch-Gymnasiums und der Oberschule Rödertal genutzt.
- 2.2 Die Nutzung der Sporthalle durch Verbände, Sportvereine o. ä. bedarf einer vertraglichen Regelung mit dem Landratsamt Bautzen, Schulamt.
- 2.3 Der Zutritt zur Sporthalle ist nur in Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers oder Übungsleiters möglich. Damit Ordnung, Sicherheit und Brandschutz sowie Erste Hilfe gewährleistet werden, belehrt dieser alle Mitglieder seiner Klasse, Trainings- oder Übungsgruppe.
- 2.3 Den Anordnungen des Hallenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
Die Bedienung und Benutzung der Sportgeräte ist ohne vorherige Absprache und Einweisung durch das Hallenpersonal untersagt
Sportgeräte sind entsprechend den Markierungen auf dem Spielfeld und den Geräteraum-Aufstellplan im Geräteraum abzustellen.
Die Zuweisung für die Nutzung der einzelnen Hallenteile erfolgt durch das Hallenpersonal.

3. Verhalten in der Sporthalle

- 3.1 Das Rauchen im gesamten Hallenbereich ist verboten.
- 3.2 Der zuständige Sportlehrer, Trainer oder Übungsleiter ist für die Einhaltung der Hallenordnung sowie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 3.2 In der Sporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.3 Alle Benutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- 3.4 Nach der Nutzung ist die Sporthalle, einschließlich der genutzten Nebenräume, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- 3.5 Das Verzehren von Speisen und Getränken im Sportbereich ist verboten.
Die Einnahme von Speisen und Getränken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten gestattet.

- 3.6 Das Mitbringen von **Gläsern und Glasflaschen** jeglicher Art ist untersagt.
- 3.7 Das Betreten der Sportfläche ist nur mit Hallenturnschuhen mit **hellen und abriebfesten Sohlen** gestattet oder in Ausnahmefällen **barfuß**.
Turnschuhe, die als Freizeitschuhe genutzt werden, dürfen nicht in der Sporthalle als Sportschuhe benutzt werden.
Barfußbereiche bzw. Duschräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfüßig betreten werden.
- 3.8 Die Verschmutzung des Fußbodens und der Prallwände sind zu vermeiden.
- 3.9 **Als Haftmittel ist „Molton“ ab AK B-Jugend zugelassen.
Vor Nutzung des Haftmittels ist der Hallenwart zu informieren.**
- 3.10 **Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge** sind stets freizuhalten.
Notausgänge dürfen niemals verstellt oder verschlossen werden.
- 3.11 Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen und Fahrräder in vorhandene Fahrradständer abzustellen.

4. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 4.1 Der Sportlehrer, Trainer oder Übungsleiter hat vor der Nutzung die Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 4.2 Die Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 4.3 Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenpersonal unverzüglich anzuzeigen. Unfälle sind in das Unfallbuch einzutragen. Größere Mengen an verbrauchten Erste-Hilfe-Materialien sind gegebenenfalls durch die jeweiligen Übungsleiter des Nutzers wieder zu ergänzen.
Für Notfälle steht ein Telefon zur Verfügung.
- 4.4 Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten.
- 4.5 Matten sind zu tragen bzw. auf den dafür vorgesehenen Transportwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.

5. Hausrecht

- 5.1 Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 5.2 Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Personen der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z.B. aufgrund Alkohol- oder Drogenkonsum) besteht.
- 5.3 Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach geltenden Rechtsvorschriften.

6. Weitere Pflichten der Vereine

- 6.1 Die Vereine sind bei Wettkämpfen verpflichtet, die Hallenordnung ihren Gastmannschaften rechtzeitig zur Kenntnis zu geben, um die Einhaltung zu gewährleisten (z. B. Sportschuhe mit heller Sohle, Haftmitteleinsatz).

- 6.2 Bei größeren Sportveranstaltungen ist der gastgebende Verein verpflichtet, angemessenes Ordnungspersonal zu stellen. Dem Hallenpersonal ist der Verantwortliche für das Ordnungspersonal zu benennen. Die Einweisung des Ordnungspersonals obliegt dem gastgebenden Verein in Abstimmung mit dem Hallenpersonal.
- 6.3 Der Hallenbereich wird den gastgebenden Vereinen in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Nach Beendigung des Trainings- oder Wettkampfbetriebes sind die genutzten Flächen besenrein zu hinterlassen. Verunreinigungen durch die Nutzung von Haftmitteln sind zu beseitigen.
- 6.4 Bei fahrlässigen und groben Beschädigungen gilt das Verursacherprinzip/Haftung.

7. Haftung

Es wird grundsätzlich keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von mitgebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen. Für den Schulsport gelten die gesetzlichen Regelungen.

8. Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt am 23. August 2014 in Kraft.

Wunderlich
Amtsleiter